



Kurzinformation

Strafrechtliche Differenzierung sogenannter „harter“ und „weicher“ Drogen

Eine Differenzierung zwischen sogenannten „harten“ und „weichen“ Drogen wird weder im Strafgesetzbuch noch im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vorgenommen.

Bereits im Jahr 1982 hat sich der Gesetzgeber im Zuge der damaligen Neuordnung des Betäubungsmittelrechts gegen eine solche Differenzierung entschieden, „weil brauchbare Kriterien für die geforderte Unterscheidung nicht bestehen, die Unschädlichkeit auch weicher Drogen, insbesondere von Cannabis, nicht nachgewiesen ist und die sogenannten weichen Drogen [...] in gewissem Umfang als Schrittmacher für den Konsum gefährlicherer Betäubungsmittel dienen“ (vgl. Weber, § 1 BtMG, Rn. 208 sowie BT-Drs. 8/3551, S. 24).

„In der Folgezeit hat sich die Diskussion um die völlige oder teilweise „Freigabe“ weicher Drogen, insbesondere von Cannabis, nicht beruhigt. Gleichwohl hat der Gesetzgeber auch bei den weitgehenden Änderungen des BtMG in den Jahren seit 1992 [...] an der getroffenen Entscheidung festgehalten (wozu angesichts der zunehmend hohen Wirkstoffgehalte des heute auf dem Markt befindlichen Stoffs [...] auch jeder Anlass besteht). Als Regulativ für die fehlende Differenzierung steht den Gerichten die Ausschöpfung des Strafrahmens nach beiden Seiten zur Verfügung [...]“ (vgl. Weber, § 1 BtMG, Rn. 209).

Diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers wird auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligt. Die im BtMG fehlende Unterscheidung zwischen sogenannten „harten“ und „weichen“ Drogen verstoße danach etwa schon deswegen nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil die Ausgestaltung der Tatbestände es den Gerichten im Einzelfall ermögliche, der Gefährlichkeit des jeweiligen Betäubungsmittels Rechnung zu tragen (vgl. Weber, § 1 BtMG, Rn. 210 m.w.N.).

- „Das Gesetz bewirkt keine strafrechtliche Gleichbehandlung von harten Drogen wie Heroin und von weichen Drogen wie Cannabisprodukten, die wegen der unterschiedlichen Gefährlichkeit der Betäubungsmittel als willkürlich angesehen werden könnte. Zwar hat der Gesetzgeber einheitliche Strafvorschriften für alle Arten von Betäubungsmitteln geschaffen. Er hat jedoch in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG durch wertungsbedürftige Tatbestandselemente, weite Strafrahmen sowie die Vorschriften über das Absehen von Strafverfolgung oder Bestrafung die Gerichte ermächtigt, dem unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalt im Einzelfall und damit auch der Gefährlichkeit der jeweils in Rede stehenden Droge Rechnung zu tragen.“ (vgl. BVerfG 1994).

Bei der Beantwortung von im jeweiligen Einzelfall auftretenden Fragen der Strafzumessung, der Zubilligung etwaiger Freigrenzen sowie der begrifflichen Differenzierung von auszulegenden Rechtsbegriffen – wie etwa einer „geringen Menge“ oder eines „Eigenverbrauchs“ (vgl. jeweils

§ 29 Abs. 5 BtMG) – erlaubt diese durch den Gesetzgeber geschaffene, weitgehende gerichtliche Ermächtigung mithin eine individuelle Auseinandersetzung mit jeder Einzeltat. Eine irgendwie geartete Pauschalisierung erfolgt gerade nicht. Dies zeigt sich insbesondere auch dadurch, dass ein Absehen von Strafe auch dann noch im Ermessen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft steht, wenn formal alle Voraussetzungen einer entsprechenden Ausnahmvorschrift (wie etwa § 29 Abs. 5 BtMG) vorliegen (vgl. Weber, § 29 BtMG, Rn. 2108).

Quellen:

- Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/ (letzter Abruf dieses und aller weiteren Links am 23. August 2022).
- BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994, Az.: 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577 (1585).
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 9. Januar 1980, BT-Drs. 8/3551, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/08/035/0803551.pdf>.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.
- Weber, in: Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittelgesetz 6. Auflage 2021, Kommentierung zu §§ 1 und 29 BtMG.

* * *